Satzung

des Vereins

Haftungsausschluss

Bei dem kostenlosen Muster handelt es sich um ein unverbindliches Muster von Vereinsfibel. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Vorlage wird keine Gewähr übernommen. Es ist nicht auszuschließen, dass die abrufbaren Muster nicht den zurzeit gültigen Gesetzen oder der aktuellen Rechtsprechung genügen. Die Nutzung erfolgt daher auf eigene Gefahr.

Hinweis: Diese Vorlage ist für einen Verein gedacht, der ins Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt werden soll. Die Felder füllt ihr direkt im PDF aus oder von Hand. Wollt ihr den Text ändern oder graue Hinweise, Haftungsausschluss und Anzeige entfernen, nehmt die Word-Fassung. Das gilt vor der Gründungsversammlung. Schickt den Entwurf vorher an euer Finanzamt, damit es die steuerlichen Regeln ansehen kann.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in .

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Hinweis: Die §§ 2 bis 5 und § 12 Abs. 2 folgen der Mustersatzung aus Anlage 1 zu § 60 der Abgabenordnung. Das Finanzamt erwartet diese Formulierungen in der Regel wörtlich. Ändert dort nur die Felder. Ist euer Verein mildtätig oder kirchlich tätig, ergänzt diese Zweckarten.

(1) Der Verein mit Sitz in verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports / der Kultur / der Jugendhilfe / des Naturschutzes .

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Trainings / Veranstaltungen / Kurse / Projekte, möglichst konkret beschreiben .

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.

(2) Über den Aufnahmeantrag in Textform entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen muss der Antrag von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(4) Der Austritt wird gegenüber dem Vorstand in Textform erklärt. Er ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

(5) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt. Vorher erhält das Mitglied Gelegenheit, sich zu äußern. Gegen den Ausschluss kann es innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge. Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassiererin oder dem Kassierer.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Optional: Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass sie eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten.

Hinweis: Ohne eine solche Regelung dürfen Vorstandsmitglieder für ihre Arbeit nicht bezahlt werden, auch nicht mit der Ehrenamtspauschale. Der Ersatz nachgewiesener Auslagen bleibt möglich.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorstand ein, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder es in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(3) Der Vorstand lädt in Textform, zum Beispiel per E-Mail, mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist, die das Mitglied dem Verein mitgeteilt hat.

(4) Der Vorstand kann bei der Einberufung vorsehen, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und ihre Rechte ausüben können.

(5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Wahl und Entlastung des Vorstands, die Wahl der Kassenprüfung, die Beiträge, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht mit. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins brauchen eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Es wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen die Kasse und die Bücher und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung und Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung nach § 10 Abs. 6. Liquidatoren sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, zum Beispiel die Stadt oder ein anderer gemeinnütziger Verein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Errichtung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am _____ in _____ errichtet.

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Hinweis: Mindestens sieben Mitglieder sollen die Satzung unterschreiben (§ 59 Abs. 3 BGB). Neben die Unterschrift gehören Vor- und Nachname in Druckschrift.

_____	_____
1. Vor- und Nachname, Unterschrift	2. Vor- und Nachname, Unterschrift

3. Vor- und Nachname, Unterschrift

4. Vor- und Nachname, Unterschrift

5. Vor- und Nachname, Unterschrift

6. Vor- und Nachname, Unterschrift

7. Vor- und Nachname, Unterschrift

8. Vor- und Nachname, Unterschrift

9. Vor- und Nachname, Unterschrift

10. Vor- und Nachname, Unterschrift

ANZEIGE

Vereinsguru

Von Anfang an ohne Excel-Chaos.

Mitglieder, Beiträge und Kasse in einer Software, vom ersten Tag an.

Kostenlos testen auf vereinsguru.com →